

# RS OGH 1982/6/15 5Ob28/82, 1Ob553/84, 1Ob10/98x, 4Ob307/00a, 3Ob176/06p, 7Ob52/07h, 4Ob163/12t, 5Ob1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.06.1982

## Norm

EGZPO ArtXLII IDa

## Rechtssatz

Die Rechnungslegung soll ihrem Zweck entsprechend dem Berechtigten eine ausreichende Grundlage dafür liefern, die pflichtgemäße Erfüllung der Aufgaben des Rechnungslegungspflichtigen an Hand der verzeichneten Einnahmen und Ausgaben unter Heranziehung der dazugehörigen Belege nach den Gesichtspunkten der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen (5 Ob 19/81).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 28/82  
Entscheidungstext OGH 15.06.1982 5 Ob 28/82  
Veröff: SZ 55/87 = NZ 1983,170 = MietSlg 34729 = MietSlg 34954(21)
- 1 Ob 553/84  
Entscheidungstext OGH 23.05.1984 1 Ob 553/84
- 1 Ob 10/98x  
Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 10/98x
- 4 Ob 307/00a  
Entscheidungstext OGH 13.02.2001 4 Ob 307/00a  
Vgl auch
- 3 Ob 176/06p  
Entscheidungstext OGH 30.11.2006 3 Ob 176/06p  
Auch
- 7 Ob 52/07h  
Entscheidungstext OGH 18.04.2007 7 Ob 52/07h  
Auch
- 4 Ob 163/12t  
Entscheidungstext OGH 12.02.2013 4 Ob 163/12t  
Auch

- 5 Ob 114/14x

Entscheidungstext OGH 18.11.2014 5 Ob 114/14x

Auch; Beisatz: Eine Gegenüberstellung der Solleinnahmen (Vorschreibungen) mit den tatsächlichen Zahlungseingängen ist zumindest in der Form erforderlich, dass bei jedem einzelnen Mitglied der Gemeinschaft oder jedem einzelnen Wohnungseigentumsobjekt ausgewiesen wird, ob das Konto ausgeglichen ist oder ein Rückstand besteht. Mit einer pauschalen, auf die gesamte Wohnungseigentumsanlage bezogenen Angabe zur Feststellung der Unterdeckung, die sich eigentlich schon aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ergeben müsste, ist es daher nicht getan. (T1)

Beisatz: Die ÖNORM A 4000 wurde nicht im Sinne des§ 34 Abs 5 WEG für rechtsverbindlich erklärt. Der Bundesminister für Justiz hat bislang von dieser Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Den Abrechnungsregeln der genannten ÖNORM kommt daher allenfalls informelle Bedeutung, aber keine Bindungswirkung zu. (T2)

Beisatz: Jeder einzelne Mit- und Wohnungseigentümer hat ein Anrecht darauf, zu erfahren, wie hoch die Erträge der Liegenschaft sind und in welchem Umfang jedes Gemeinschaftsmitglied zu den Aufwendungen der Liegenschaft beiträgt. Allfällige Unzulänglichkeiten eines Datenverarbeitungsprogramms erlauben keine Abstriche von den Erfordernissen an eine Rechnungslegung, weil sich die Datenverarbeitungsprogramme an der gesetzlichen Pflicht des Verwalters zu orientieren haben und nicht umgekehrt. (T3)

- 1 Ob 185/17p

Entscheidungstext OGH 29.11.2017 1 Ob 185/17p

Auch

- 1 Ob 27/18d

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 1 Ob 27/18d

Auch

- 4 Ob 196/18d

Entscheidungstext OGH 29.01.2019 4 Ob 196/18d

Auch

- 6 Ob 172/21v

Entscheidungstext OGH 15.11.2021 6 Ob 172/21v

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0035039

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

01.03.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)